# Gescannte Dokumente als Beweismittel in prozessualen Verfahren

Der Einsatz eines ersetzenden Scanverfahrens hängt maßgeblich von der Frage ab, ob die Vernichtung des Originaldokuments sich nachteilig auf die Beweisführung für die Behörde in einem prozessualen Verfahren auswirken kann.

## Welchen Beweiswert haben gescannte Dokumente vor Gericht?

Das Gericht trifft in Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit sowie in Verfahren der Verwaltungs-. Sozial-, Arbeits-, Finanz-, und Strafgerichtsbarkeit seine Entscheidung auf Grundlage der „freien richterlichen Beweiswürdigung“ (vgl. § 286 Absatz 1 Zivilprozessordung (ZPO), § 108 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 128 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 84 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), § 96 Absatz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) und § 261 Strafprozessordnung (StPO)). Mit Ausnahme der FGO und der StPO verweisen die übrigen Prozessordnungen bei Vorgaben zur Beweisaufnahme grundsätzlich auf die einschlägigen Regelungen der ZPO (vgl. § 98 VwGO, § 118 Absatz 1 SGG und § 46 Absatz 2 ArbGG). Die freie richterliche Beweiswürdigung wird in der ZPO durch bestimmte Fälle von gesetzlich festgelegten Beweisregeln (vgl. § 286 Absatz 2 ZPO) eingeschränkt. Dazu gehört u. a. die Beweiskraft von Urkunden. Die mögliche Feststellung des zu scannenden Dokuments als Urkunde ist daher für das weitere Verfahren essenziell.

## Was ist eine Urkunde laut ZPO?

Eine Urkunde ist nach vorherrschender Meinung der Rechtswissenschaft und im Sinne der ZPO ein Beweismittel, das eine dauerhafte Gedankenerklärung verkörpert (d. h. die Gedankenerklärung muss mit einem körperlichen Gegenstand von gewisser Dauerhaftigkeit



Behördenberatung (Referat B 3)
E-Mail: behoerdenberatung@bundesarchiv.de

**Bundesarchiv**
Finckensteinallee 63
12205 Berlin

verbunden und dadurch ohne Hilfsmittel optisch-visuell wahrnehmbar sein) und dessen Aussteller aus dieser identifiziert werden kann (vgl. § 415ff. ZPO). Sie wird erst durch ihre Vorlage vor Gericht als Beweismittel betrachtet (§ 420 und § 435 ZPO) und gehört neben den Augenscheinobjekten, den Zeugen, den Sachverständigen und der Parteivernehmung zu den sogenannten Strengbeweisen (Feststellung einer Sache durch ein formalisiertes Verfahren mit begrenzten Beweismitteln) der ZPO.

## Welche Arten von Urkunden gibt es?

Urkunden lassen sich gemäß der ZPO in öffentliche Urkunden und Privaturkunden unterteilen. Eine Urkunde, die von einer Behörde im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb ihres zugewiesenen Tätigkeitsfeldes in der vorgeschriebenen Form erstellt wurde, stellt eine öffentliche Urkunde dar (§ 415 Absatz 1 ZPO). Dazu gehören auch von öffentlichen Stellen geführte Papierakten und Dokumente, die den Eingangsstempel einer öffentlichen Stelle tragen.
Erfüllt eine Urkunde nicht die gesetzlich normierten Voraussetzungen der öffentlichen Urkunde, wird sie den Privaturkunden zugeordnet.

## Welchen Beweiswert können Urkunden erbringen?

Die Beweiskraft beider Urkundenarten setzt sich aus einer formellen (Richtigkeit der Beurkundung der abgegebenen Erklärung) und materiellen (Richtigkeit des Inhalts der abgegebenen Erklärung) Beweiskraft zusammen. Bei der Prüfung der formellen Beweiskraft ist das Gericht an die Vorgaben der ZPO zum Beweis von Urkunden gebunden (§§ 415-419 ZPO), die materielle Beweiskraft (= inhaltliche Richtigkeit der in der Urkunde niedergeschriebenen Aussagen) unterliegt dagegen immer der freien Beweiswürdigung des Gerichts gemäß § 286 ZPO. Die Vorlage öffentlicher Urkunden kann gemäß § 435 ZPO sowohl im Original als auch in Form einer beglaubigten Abschrift (bspw. einem durch eine Behörde unter Wahrung der Vorgaben des § 371b ZPO durchgeführten Scan des Papieroriginals) erfolgen.
Die Beweiskraft von Urkunden gemäß ZPO setzt voraus, dass keine Zweifel an der Echtheit der Urkunde bestehen. Die Echtheit einer öffentlichen Urkunde wird grundsätzlich gemäß § 437 ZPO vermutet, sie kann lediglich durch das Gericht in Frage gestellt werden (§ 437

Absatz 2 ZPO). Dementgegen wird die Echtheit einer Privaturkunde nicht unmittelbar vermutet und kann vom Beweisgegner in Frage gestellt werden, sodass die Echtheit bewiesen werden muss (§ 439 Absatz 1 i.V. mit § 440 Absatz 1 ZPO). Die Verifizierung der Echtheit von Privaturkunden hängt maßgeblich von der Echtheit der jeweiligen Unterschrift auf der Urkunde ab, daher sind Privaturkunden gemäß § 420 ZPO grundsätzlich immer im Original vorzulegen. Die Vorlage in Kopie ist nur möglich, wenn der Besitz des Originals und die Echtheit und Fehlerfreiheit der Kopie durch beide Prozessparteien anerkannt wird.[1]

## Können elektronische Dokumente Urkunden sein?

Elektronischen Dokumenten (und auch gescannten Papierdokumenten) fehlt es an der „dauerhaften Verkörperung" der Gedankenerklärung, die für eine Urkunde konstitutiv ist. Sie sind daher grundsätzlich keine Urkunden im Sinne der ZPO und unterliegen dem sogenannten „Augenscheinbeweis" (§ 371 ZPO) und damit der vollumfänglichen „freien richterlichen Beweiswürdigung" (§ 286 Absatz 1 ZPO) des Gerichts. In § 371a ZPO sind zwar Kriterien normiert, nach denen elektronische Dokumente in ihrem Beweiswert öffentlichen bzw. privaten Urkunden gleichgestellt werden können. Diese Kriterien beziehen sich allerdings nur auf originär elektronische (elektronisch erstellte) Dokumente, gescannte öffentliche Dokumente[2] und gescannte private Papierdokumente (Privaturkunden müssen gemäß § 420 ZPO im (elektronischen) Original vorgelegt werden) sind hiervon ausgenommen.
Für gescannte Dokumente kommt hinzu, dass gemäß einem Urteil des VG Wiesbaden vom 20.01.2015 (Az. 6 K 1567/14. WI) einfach gescannten Unterlagen, d. h. ohne Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (bzw. aufgrund der Änderung der ZPO im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (– OZGÄndG – vom 19. Juli 2024) ohne Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels), der Beweiswert einer Kopie zukommt. Sie stellen lediglich ein Abbild des Papieroriginals dar.

## Wie können gescannte Dokumente einen höheren Beweiswert erlangen?

Ein erhöhter Beweiswert gescannter Dokumente lässt sich mithilfe der Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen oder qualifizierter elektronischer Siegel gemäß der eIDAS-Verordnung erreichen. Bei der eIDAS-Verordnung[3] handelt es sich um eine

Verordnung auf EU-Ebene über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, die 2014 in Kraft getreten ist. Sie wurde durch die Verordnung vom 11.04.2024 („eIDAS 2.0“)[4] geändert. In Deutschland wird sie durch das eIDAS-Durchführungsgesetz und das Vertrauensdienstegesetz umgesetzt. Die eIDAS-Verordnung beschreibt Anforderungen an elektronische Signaturen und Siegel und verfolgt das Ziel, die qualifizierte elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichzustellen.

Das VG Wiesbaden hat in seinem Urteil vom 20.01.2015 (Az. 6 K 1567/14. WI) deutlich hervorgehoben, dass ersetzend gescannte Unterlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß der eIDAS-Verordnung signiert (bzw. durch die Änderung der ZPO im Rahmen des OZGÄndG mit einem qualifizierten elektronischen Siegel gemäß eiDAS-Verordnung gesiegelt) werden müssen, damit sie vor Gericht als Originale anerkannt werden können. Auch mit qualifizierter elektronischer Signatur / mit einem qualifizierten elektronischen Siegel unterliegen diese Unterlagen aber weiterhin vor Gericht nur dem Augenscheinbeweis.

Die Verwendung von qualifizierten elektronischen Siegeln beim ersetzenden Scannen ist durch die Änderung des § 371b ZPO im Rahmen des OZGÄndG ebenso möglich und sichert vor Gericht ebenso die Anerkennung des elektronischen Dokuments als Original. Aufgrund der geringeren Nutzungsaufwände bei elektronischen Siegeln (keine 2-Faktor-Authentisierung notwendig) sind diese beim Scanverfahren elektronischen Signaturen vorzuziehen.

Die Verwendung elektronischer Signaturen und elektronischer Siegel führt bei öffentlichen und privaten Urkunden zu unterschiedlichen Beweiswerten. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass die qualifizierte elektronische Signatur und das elektronische Siegel, sofern sie im Rahmen des Scanprozesses an einem gescannten Dokument angebracht werden, nicht den Inhalt des Dokuments an sich bestätigen, sondern nur die Tatsache, dass der Scanvorgang ordnungsgemäß durchgeführt wurde und Papieroriginal und Scanprodukt bildlich und inhaltlich übereinstimmen. Die elektronische Signatur oder das elektronische Siegel dient dabei als reines Sicherungsmittel des Scanvorgangs und stellt keinen Ersatz der Unterschrift auf dem Papieroriginal dar.

<u>Privaturkunde</u>

Wird eine Privaturkunde durch eine Behörde eingescannt, finden die Regeln über den Beweiswert privater elektronischer Dokumente keine Anwendung. Denn einerseits kann die

hierfür vorausgesetzte Echtheit der Urkunde am Scanprodukt nicht ausreichend geprüft werden (gemäß § 420 ZPO kann die Echtheit nur am Original festgestellt werden), andererseits kann die tatsächliche Übereinstimmung von Papieroriginal und Scanprodukt nicht ausreichend nachgewiesen werden (die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur/eines qualifizierten elektronischen Siegels sichert die künftige Integrität des Scandokuments, verifiziert aber nicht die Übereinstimmung mit dem Papieroriginal). Zudem müsste das Scanprodukt mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Ausstellers des Papieroriginals versehen werden, um die Beweiskraft privater elektronischer Dokumente im Sinne von § 371a Absatz 1 ZPO zu erlangen. Diese Voraussetzung kann im Rahmen von Scanverfahren durch die Behörde, bei denen ausschließlich deren elektronisches Siegel bzw. elektronische Signaturen der Behördenmitarbeitenden verwendet werden, nicht erfüllt werden. Die eingescannte Privaturkunde unterliegt daher als Augenscheinobjekt der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO.

Öffentliche Urkunde

Einen dem Urkundenbeweis gleichgestellten Beweiswert können nur gescannte öffentliche Urkunden erlangen. Als öffentliche Urkunden gelten Unterlagen, die von einer Behörde im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person im Rahmen ihres Geschäftskreises in der erforderlichen Form erstellt wurden (§§ 415, 417 f. ZPO). Werden diese öffentlichen Urkunden TR-RESISCAN-konform[5] gescannt und ihre bildliche und inhaltliche Übereinstimmung mit dem Papieroriginal über einen sogenannten Transfervermerk[6] nachprüfbar abgesichert, unterliegen sie der Anwendung der Beweiskraft öffentlicher (Papier-)Urkunden gem. § 415 ZPO (geregelt in § 371b ZPO).

Sind TR-RESISCAN-konform gescannte Urkunden und ihre Transfervermerke zusätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen, gilt für sie § 437 ZPO (Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden) entsprechend. Diese Dokumente unterliegen vor Gericht der Vermutung der Echtheit, d. h. von der Echtheit dieser Dokumente wird zunächst ausgegangen; zur Widerlegung der Echtheit müsste erst ein Gegenbeweis angetreten werden. Gescannte öffentliche Urkunden sind so den öffentlichen Papierurkunden im Beweiswert gleichgestellt.

## Welche Folgen ergeben sich hieraus für öffentliche Stellen?

Das ersetzende Scannen ist das effizienteste Verfahren zur Digitalisierung papierner Dokumente und vom Gesetzgeber mit § 7 EGovG klar vorgegeben. Um dieses Verfahren rechtssicher umsetzen zu können, sollte der Scanprozess nach den Vorgaben der TR-RESISCAN ausgerichtet werden. Um nach Vernichtung der Papieroriginale deren Beweiswert auf die Scanprodukte zu übertragen, sind an ihnen qualifizierte elektronische Signaturen/Siegel anzubringen, die die ordnungsgemäße Durchführung und Qualität des Scanprozesses bestätigen.

Eine solche Signierung/Siegelung für alle gescannten Dokumente einer öffentlichen Stelle durchzuführen, ist nicht sinnvoll. Stattdessen sollte im Vorfeld der Implementierung des Scanprozesses analysiert werden, welche Arten von Dokumenten erhöhte Sicherheitsmaßnahmen zum Integritätsschutz erfordern (d. h. bei welchen Dokumenten es besonders wichtig ist, dass sie nicht nachträglich verändert werden können bzw. dass eine nachträgliche Veränderung nachprüfbar ist), und bei welchen Dokumenten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie vor Gericht als Beweismittel eingesetzt werden. Diese Dokumente sollten dann qualifiziert elektronisch signiert oder qualifiziert elektronisch gesiegelt werden. Dies kann im Zuge der Schutzbedarfsanalyse geschehen, die die TR-RESISCAN als verpflichtenden Schritt vor Einführung des Scanprozesses vorsieht (siehe BSI TR-03138-A). Dabei wird das zu scannende Schriftgut untersucht und in Kategorien eingeteilt, die sich danach richten, wie hoch der Schutzbedarf dieser Dokumente hinsichtlich Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit ist.[7]

Da elektronische Signaturen und Siegel im Laufe der Zeit „verblassen“ können, d. h. ihre zugrundeliegenden Algorithmen durch den Fortschritt der Technik mit der Zeit möglicherweise leichter zu entschlüsseln sind, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um den Beweiswert der Signaturen/Siegel zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass elektronisch signierte/gesiegelte Dokumente auch über längere Zeiträume hinweg beweiswerterhaltend gespeichert werden. Hierzu ist die frühzeitige Speicherung in einem zur BSI TR-03125 (TR-ESOR) konformen System zu empfehlen.

Besonders effizient kann dies erfolgen, wenn die signierten/gesiegelten Dokumente bereits frühzeitig an das Digitale Zwischenarchiv des Bundes (DZAB) abgegeben werden, dass das Bundesarchiv den öffentlichen Stellen des Bundes zur Verfügung stellt. Im DZAB kann für die Dauer der Aufbewahrungsfrist eine beweiswerterhaltende Langzeitspeicherung der

Unterlagen gewährleistet werden, wobei die öffentliche Stelle jederzeit auf ihre Unterlagen zurückgreifen kann.[8]

---

[1] Siehe Urteil des BGH vom 08.03.2006: Az.: IV ZR 145/05.

[2] Siehe BT-Drucksache 17/12634, Seite 34 Absatz 3 und Absatz 9

[3] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0910

[4] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401183

[5] Bei der TR-RESISCAN handelt es sich um eine Richtlinie des BSI zur Umsetzung eines rechtssicheren Verfahrens zum ersetzenden Scannen. Die TR-RESISCAN kann auf der Webseite des BSI abgerufen werden. Ansprechpartner bei Fragen zur TR-RESISCAN ist das Referat DI 15 des BSI (E-Mail: resiscan@bsi.bund.de).

[6] Ein Transfervermerk ist ein Vermerk, der die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung des Scanprodukts mit dem Papieroriginal bestätigt und auch Angaben zum Ersteller/zur Erstellerin des Scanprodukts, zum Zeitpunkt des Scans und zu etwaigen Auffälligkeiten beim Scanprozess enthalten sollte. Der Transfervermerk wird mit dem Scanprodukt logisch verknüpft oder in dieses integriert.

[7] Details zur Durchführung der Schutzbedarfsanalyse sind in der TR-RESISCAN nachzulesen.

[8] Informationen zum DZAB finden Sie u. a. in der Handreichung „Das Digitale Zwischenarchiv des Bundes (DZAB). Kurzinformation“ auf der Webseite des Bundesarchivs.